

Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 13. September 2017 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntgaben der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl., soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. „Stadtanzeiger – Amts- und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. und der Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl.“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (3) Gleiches gilt für gesetzlich vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang, während der Dauer von einer Woche, in den Schaukästen vorgenommen. Die Schaukästen der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. befinden sich an den folgenden Standorten:
 - Rathaus, Markt 1
 - Hartmannsgrün (Ecke Zum Vogelherd/Zum Forst)
 - Oberhermsgrün (Feuerwehr, Dorfstr. 35a)
 - Magwitz (An der Wasserburg, gegenüber Bushaltestelle)
 - Planschwitz (Ecke Kirchpöhlweg/Talsperrenstraße)
 - Raasdorf (Am Neunmühlental, Wendeschleife)
 - Görnitz (Bushaltestelle Tirschendorfer Straße)

- Taltitz (Anger, Meißbacher Straße)

Die Dauer der Bekanntgabe ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

- (2) Neben dem Aushang in den Schaukästen kann die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 vorgenommen werden.

§ 4

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – in der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl., zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf muss bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen werden.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7

Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

- (1) Beschlüsse des Stadtrates der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. veröffentlicht werden.

- (2) Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl kann zusätzlich auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl., www.oelsnitz.de, in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Oelsnitz (Vogtl.) über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 10.05.2000, die Änderung der Satzung der Stadt Oelsnitz (Vogtl.) über die Form der Öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 20.02.2003, die Änderung der Satzung der Stadt Oelsnitz (Vogtl.) über die Form der Öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 29.09.2003 sowie die 3. Änderung der Satzung der Stadt Oelsnitz (Vogtl.) über die Form der Öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 03.11.2006 außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., den 15.09.2017


Horn
Oberbürgermeister



(Dienstsiegel)

§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.